Ortsabrundungssatzung "Wolfersdorf" der Gemeinde Zandt in Wolfersdorf im Bereich Riedhofstraße

Die Gemeinde Zandt erlässt nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI, I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBI, S. 366) folgende Ortsabrundungssatzung:

Räumlicher Geltungsbereich

Die Ortsabrundungssatzung "Wolfersdorf" der Gemeinde Zandt umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 278 (Teilfläche), 278/1 und 280 (Teilfläche), alle Gemarkung Wolfersdorf.

Maßgebend ist der im Lageplan Maßstab 1: 1.000 vom 13.07.2012, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellte Geltungsbereich.

§ 2 Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgelegten Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB. Dies ist der Fall, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Ebenso müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Zandt, den 29.05.2013 Gemeinde Zandt

Klement

Bürgermeister

Bestauds Eraft: "29 05. 2013"

Hinweis zur Rechtskraft:

Vorstehende Satzung wurde am 29.05.2013 bekannt gemacht und ist damit seit 29.05.2013 rechtskräftig.

Zandt, 29.05.2013 Gemeinde Zandt

Klement, 1. Bürgermeister

